

834/AB

Die Abgeordneten Haller, Koller, Dr. Graf und Kollegen führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 800/J vom 14. Juni 1996 aus :

"Bezugnehmend auf den in Kopie angeschlossenen Zeitungsartikel, in dem über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes berichtet wird, sind aufgrund eines EU-Abkommens türkische Gastarbeiter, die sich länger als vier Jahre in Österreich aufhalten vom Aufenthalts- gesetz und der Ausländerquote ausgenommen. Das könnte bedeuten, daß die durch die Strukturanpassungsgesetze vorgesehene Verringerung der Ausgaben bei der Familienbeihilfe auch betroffen sind. In Ihrer Anfragebeantwortung im Zuge der Budgetverhandlung beziffern Sie die von der Kinderbeihilfestreichung betroffenen Kinder mit 24.965 .

Aufgrund dieser beiden Tatsachen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt und Familie nachstehende

A n f r a g e :

- 1 . Betrifft dieser EU-Entscheid die Familienbeihilfe?
- 2 . Werden Sie durch den VfGH prüfen lassen, ob der EU-Entscheid die Streichung der Familienbeihilfe der türkischen Kinder rechtfertigt?
- 3 . Sollte diese Prüfung eine Aufhebung der Kündigung des Sozialabkommen bewirken, was werden Sie tun um dies zu verhindern?
- 4 . Die Eltern wie vieler der 24.965 türkischen Kinder leben schon länger als vier Jahre in Österreich? .
- 5 . Haben diese Kinder Anspruch auf die verminderte oder die volle Kinderbeihilfe?
- 6 . Wie viel der angestrebten Einsparungen würden dadurch verloren gehen?
- 7 . Wie viele der bis jetzt Familienbeihilfe beziehenden türkischen Kinder haben aufgrund der bevorstehenden Kündigung des Sozialabkommens ihren Lebensmittelpunkt nach Österreich verlegt?
- 8 . Beabsichtigen Sie die Bedeckung dieser Summe durch Umschichtungen oder anderen Kürzungen zu finanzieren?
Wenn ja, aufgeschlüsselt nach welchen Budgetposten?
Wenn nein, woher bedecken Sie nunmehr den Mehrbedarf?
- 9 . Wie wird sich Ihrer Meinung nach die Entscheidung des VwGH auf den Familiennachzug auswirken?
Und welche Kosten werden dabei entstehen? "

Die Anfrage beehe ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1. bis 3 . :

Es werden hier Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei angesprochen, der im Bereich der sozialen Bestimmungen Angelegenheiten der Beschäftigung und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer behandelt und der grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit der Gewährung von Familienbeihilfe für Kinder

steht, die sich ständig in der Türkei aufhalten. Weitere diesbezügliche Veranlassungen sind daher nicht erforderlich.

Zu 4 . :

iesbezüglichesatenmaterial ist in meinem Ressort nicht evident.

Zu 5 . :

as österreichisch-türkische Abkommen über Soziale Sicherheit sieht für Kinder in der Türkei bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine verminderte Familienbeihilfe vor. Anspruchsberechtigt sind nicht die Kinder, sondern deren Eltern (teile) in Österreich.

Zu 6 . :

Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei hat keine Auswirkungen in bezug auf die Gewährung von Familienbeihilfe für Kinder in der Türkei . Die Streichung der Familienbeihilfe für ständig in der Türkei lebende Kinder wird sohin budgetwirksam.

Zu 7 . bis 9 . :

Zur Frage hinsichtlich des Zuzuges von Kindern aus der Türkei nach Österreich wegen der bevorstehenden Abkommenskündigung möchte ich festhalten, daß die Entscheidung, in dem einen oder anderen Staat zu leben, in der Praxis sicherlich nicht durch den Bezug von Familienbeihilfe begründet ist . Die komplexe Angelegenheit der Zuwanderung von Familienangehörigen nach Österreich liegt aber grundsätzlich nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.